

## Statuten SAKENT/ASEND

### I. Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "SAKENT - Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Kurse in Entwicklungsneurologischer Therapie nach Bobath" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

SAKENT ist politisch und konfessionell neutral und orientiert sich an den Richtlinien der European Bobath Tutors Association (EBTA).

#### Art. 2 Zweck

SAKENT bezweckt die Organisation und Durchführung oder Förderung von Kursen in Entwicklungsneurologischer Therapie nach Bobath in der Schweiz, allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen oder Organisationen. SAKENT fördert die Fortbildung der ausgebildeten Bobath-Therapeutinnen<sup>1</sup> und unterstützt die Weiterentwicklung der Ausbildung. SAKENT nimmt die Interessen der Bobath-Therapeutinnen wahr. SAKENT trifft im Rahmen ihrer Mittel geeignete Massnahmen, die zur Erreichung ihres Zwecks notwendig sind.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitgliederkategorien

SAKENT umfasst Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner. Es können sowohl natürliche wie juristische Personen Mitglied von SAKENT sein.

#### Art. 4 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche über eine Bobath-Ausbildung verfügen oder sich in Ausbildung befinden. Personen, die ein Interesse an der Bobath-Ausbildung haben ohne über eine Ausbildung zu verfügen, können ebenfalls Einzelmitglied werden.

Einzelmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 5 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts (juristische Personen und Verbindungen ohne juristische Persönlichkeit sowie Einzelfirmen) welche ein Interesse an der Bobath-Ausbildung haben. In der Vereinsversammlung werden sie durch eine natürliche Person vertreten.

Kollektivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die weibliche Form verwendet. Angesprochen sind sowohl Männer wie auch Frauen.

## **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Einzelmitglieder, welche sich in besonderem Masse um den Verein oder die Bobath-Ausbildung verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder durch die Vereinsversammlung gewählt.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 7 Gönner**

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben von SAKENT mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.

Gönner bezahlen einen Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 8 Mitgliederaufnahme**

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.

## **Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet in den folgenden Fällen:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod des Mitglieds oder Erlöschen der juristischen Person

Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Vereinsjahres zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Verstössen gegen die Statuten oder schweren Pflichtverletzungen durch das Mitglied sowie bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger Mahnung erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds im Falle eines Verstosses gegen die Statuten oder schweren Pflichtverletzungen entscheidet die Vereinsversammlung, im Falle des Nichtbezahleus des Mitgliederbeitrages der Vorstand.

Ausgetretene oder aus SAKENT ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf Leistungen von SAKENT. Die Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitglieds bleiben bis Ende des Vereinsjahres bestehen.

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss wieder aufgenommen werden.

## **Art. 10 Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Vereinsversammlung beschlossen.

### **III. Organe**

#### **Art. 11 Organe**

Die Organe der SAKENT sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

#### **A. Vereinsversammlung**

##### **Art. 12 Einberufung, Anträge der Mitglieder**

Das oberste Organ der SAKENT ist die Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung findet jährlich statt und wird spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand einberufen.

Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder, welche die Behandlung eines Traktandums an der Vereinsversammlung wünschen, haben dies bis spätestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen.

Gegenanträge zu den traktandierten Geschäften sind von stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand gibt diese Gegenanträge anlässlich der Vereinsversammlung bekannt und ist berechtigt gleichzeitig seine Stellungnahme dazu abzugeben.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden jederzeit die Durchführung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse in gleicher Weise auf dem Zirkularweg gefasst werden.

##### **Art. 13 Aufgaben**

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Wahl des Präsidenten, welcher gleichzeitig Präsident des Vorstandes ist
- b. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Genehmigung von Leitbild und Verbandspolitik und weiterer Grundlagendokumente
- e. Annahme und Änderung der Statuten
- f. Festlegung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge
- g. Aufnahme von Mitgliedern
- h. Ausschluss von Mitgliedern bei Ausschluss wegen Verletzung der Statuten oder sonstiger schwerer Pflichtverletzungen
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern

- j. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- k. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- l. Genehmigung des Jahresbudgets
- m. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern
- n. Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
- o. Genehmigung der Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern beim Kursangebot
- p. Beschlussfassung über Auflösung, Liquidation oder Fusion des Vereins

#### **Art. 14 Stimmrecht**

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes anwesende stimm- und wahlberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme in der Vereinsversammlung und kann kein stellvertretendes Stimmrecht ausüben.

Bei Abstimmungen (mit Ausnahme von Statutenänderung sowie Auflösung und Fusion) und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

Bei Abstimmungen über Statutenänderungen sowie über Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **B. Vorstand**

#### **Art. 15 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung ist auf eine möglichst ausgewogene Vertretung der Fachrichtungen sowie auf administrative Kompetenzen zu achten.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 16 Verfahren**

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird diese Aufgabe vom Vizepräsidenten übernommen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse in gleicher Weise auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gefasst werden.

## **Art. 17 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand vertritt die SAKENT nach Aussen und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Führung der SAKENT
- b. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- c. Vorbereitung von Traktanden an die Vereinsversammlung
- d. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- e. Festlegen der Vereinsstrategie, der Vereinspolitik und der Aktivitäten
- f. Erstellung des Jahresbudgets
- g. Verwaltung des Vereinsvermögens
- h. Einsetzen von Kommissionen und Projektgruppen
- i. Wahl der Studiengangleitung sowie Aufsicht darüber
- j. Wahl der Geschäftsstelle, Abschluss des Mandatsvertrages zur Führung der Geschäftsstelle sowie Aufsicht über die Geschäftsstelle
- k. Erlass und Genehmigung von Pflichtenheften, Reglementen, Konzepten, Projektaufträgen und Ausbildungsprogrammen
- l. Stellungnahmen und Empfehlungen zu berufspolitischen Fragen
- m. Entscheid über das Kursangebot Grundkurs und weiterer Kurse sowie über deren Modalitäten
- n. Erlass von Richtlinien und Genehmigung der Grundlagen der Organisation und Durchführung von Kursen in Entwicklungsneurologischer Therapie nach Bobath (Pflichtenheft Studienleitung, Ausbildungskonzept, Studienhandbuch, etc.)
- o. Genehmigung des Kursbudgets und der Kursabrechnungen
- p. Bestimmung und Wahl der Mitglieder des Fachlichen Beirates
- q. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- r. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind

## **Art. 18 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für SAKENT führen kollektiv zu zweien zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Mitglied des Vorstandes mit einem Vertreter der Geschäftsstelle.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 19 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, oder einer anerkannten Treuhandgesellschaft übertragen. Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Wird eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle beauftragt, führt diese eine eingeschränkte Revision durch und gibt einen zusammenfassenden Bericht an die

Vereinsversammlung ab. Wird die Revisionsstelle durch zwei nicht anerkannte Revisoren gebildet, halten sich diese an die Vorgaben für Laienrevisionen.

#### **IV. Vereinseinrichtungen**

##### **Art. 20 Geschäftsstelle**

SAKENT verfügt über eine Geschäftsstelle. Diese wird durch die Geschäftsführerin geleitet, wobei die Geschäftsführung auch einem externen Dienstleistungsunternehmen übertragen werden kann.

Der Vorstand kann seine Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsstelle delegieren. Umfang der Delegation respektive Kompetenzen der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand geregelt und in einem separaten Mandatsvertrag schriftlich festgehalten.

Die Geschäftsstelle garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen, Gremien und Organe von SAKENT sowie die Organisation und Durchführung der Kurse in Zusammenarbeit mit der Studiengang- und Kursleitung. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb der SAKENT und gegen aussen sicher.

##### **Art. 21 Kommissionen und Projektgruppen**

Zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben können Kommissionen oder Arbeitsgruppen gebildet werden. Kommissionen haben einen ständigen, Projektgruppen einen zeitlich begrenzten Auftrag.

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen arbeiten als Stabsstellen des Vorstandes. Sie liefern diesem Entscheidungsgrundlagen und unterstützen diesen in fachlichen Fragen. Ihnen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten gemäss Projektauftrag oder Pflichtenheft. Administrativ werden sie von der Geschäftsstelle unterstützt.

#### **V. Finanzen**

##### **Art. 22 Finanzen, Haftung**

Die SAKENT beschafft sich ihre Mittel im Wesentlichen durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Dienstleistungserträge
- c. Gönnerbeiträge
- d. Sponsoring und Werbeeinnahmen
- e. Beiträge von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen
- f. Kapitalerträge
- g. Zuwendungen aller Art

Für die Verbindlichkeiten der SAKENT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 23 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Sonderbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Vereinsaufgaben und Dienstleistungen ab. Sonderbeiträge können zur Finanzierung von Projekten verlangt werden.

Individuelle Dienstleistungen an einzelne Mitglieder werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

### **Art. 24 Vereinsjahr / Geschäftsjahr**

Das Vereins- und Geschäftsjahr der SAKENT fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 25 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereines geht ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen an die Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind in Bern. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung bleiben die Vereinsorgane im Amt und nehmen die notwendigen Liquidationshandlungen vor.

### **Art. 26 Auslegung der Statuten**

Im Falle von Unklarheiten und Interpretationsfragen der Statuten ist der deutsche Wortlaut massgebend und verbindlich.

### **Art. 27 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 31. August 2020 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen sämtliche vorherigen Statuten und Beschlüsse.

## **SAKENT / ASEND – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Kurse in entwicklungsneurologischer Therapie nach Bobath**



Sepp Sennhauser  
Präsident SAKENT



Ursula Diethelm  
Vorstandsmitglied SAKENT